

# RS Vwgh 1997/10/28 97/14/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4 Abs4;  
EStG 1988 §6 Z1;  
EStG 1988 §6 Z2;  
EStG 1988 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Herstellungsaufwand ist als aktivierungspflichtiger Aufwand vom sofort absetzbaren Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Erhaltungsaufwand dient dazu, das Wirtschaftsgut in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder wieder in einen solchen Zustand zu versetzen. Dazu gehören insbesondere notwendige Ausbesserungsarbeiten (Hinweis E 2.8.1995, 93/13/0197). Werden einem Gebäude weitere Teile hinzugefügt, liegt Herstellungsaufwand vor (Hinweis E 11.5.1993, 92/14/0229). Führt eine Baumaßnahme zur Montage eines Satteldaches anstelle eines Flachdaches, so geht diese Maßnahme über jenes Ausmaß hinaus, das zur Erhaltung (oder Wiederherstellung) eines bereits bestehenden Bauzustandes dient.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997140005.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)